



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Gutachtenvergabe im Rahmen von „NATURA 2000“

Vorbemerkung:

Durch Veröffentlichung im Amtsblatt S.-H. Nr. 5 vom 02.02.2004, Seite 123 ist die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens zur Auswahl weiterer europäischer Vogelschutzgebiete bekannt gemacht worden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden Fachinformationen zur Begründung der Auswahl, so genannte Kurzgutachten, ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht. In den Kurzgutachten zu den Gebietsvorschlägen 1618 - 401 Eiderstedt und 1622 - 402 Eider-Treene-Sorge-Niederung finden sich Literaturhinweise und eine Anzahl von Untersuchungen.

1. In welchem Umfang wurde das Institut für Wiesen- und Feuchtgebiete (inzwischen NABU-Institut für Vogelschutz) in Bergenhusen seit seiner Gründung im Jahre 1992 von der Landesregierung unterstützt durch:
 - a. Finanz- und Sachzuwendungen,
 - b. im Rahmen einer institutionellen Förderung,
 - c. von Projektförderungen und
 - d. durch die Überlassung der Institutsgebäude?

Antwort zu Frage 1a) und 1b):

Das NABU-Institut für Vogelschutz hat seitens der Landesregierung weder Finanz- und Sachzuwendungen noch Zuschüsse im Rahmen einer institutionellen Förderung erhalten.

Antwort zu Frage 1 c):

Im Rahmen von Projektförderungen hat das NABU-Institut für Vogelschutz folgende Zuwendungen erhalten:

Bingo-Förderungen (die Zuwendungen werden aufgrund einer Entscheidung des Vergaberates Bingo bewilligt):

1.100,- € (2001)	zur Erstellung eines Faltblattes „Storchendorf Bergenhusen“
30.000,- € (2001)	zur Aktualisierung der Weißstorchausstellung Bergenhusen
1.500,- € (2001)	für die Fachtagung „Trauerseeschwalben in Schleswig-Holstein“
1.500,- € (2002)	Faltblatt „Storchendorf Bergenhusen“
800,- € (2003)	zur Erstellung von Plakaten für die Naturschutzausstellung
2.400,- € (2003)	Faltblatt „Storchendorf Bergenhusen“; Neuaufgabe

Förderung aus Landesmitteln für den Artenschutz:

2.188,- € (1995) Maßnahmen zum Schutz des Wachtelkönigs

Antwort zu Frage 1 d):

Die Institutsgebäude wurden dem NABU von der schleswig-holsteinischen Landgesellschaft bereits 1991 übergeben. Die sich aus dieser Übergabe für den NABU ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Land wurden im Rahmen eines Betreuungsvertrages mit Datum vom 12.8.1991 geregelt. Mit der Übergabe ist eine Zweckbindung verbunden.

2. In welchem Umfang hat die Landesregierung Forschungs- und Gutachtenaufträge an das Institut des NABU oder an Personen vergeben, die im Institut tätig sind bzw. sonst vom NABU beschäftigt werden (gegliedert nach Vergabedatum, Thema und Finanzvolumen)?

Vergabe- datum	Thema	Finanzvolumen
16.12.92	Die Bedeutung der ETS-Niederung als Rast- und Überwinterungsgebiet für ziehende Vogelarten	15.338,76 €
24.06.93	Erfassung Wiesenvögel Alte-Sorge-Schleife	20.451,68 €
01.12.93	Effizienzkontrollen Alte-Sorge-Schleife (1993-1997)	127.933,41 €
04.05.94	Untersuchungen über Amphibien und ihr Lebensraumangebot im Bereich Bergenhusens	17.895,22 €
24.05.94	Maßnahmen zum Aufbau einer Datenbank – Weißstorch in Schleswig-Holstein	12.782,30 €
04.04.97	Auswirkungen von Uferrandstreifen auf ausgewählte Wirbeltierarten	10.225,84 €
08.04.97	Auswirkungen der Biotop-Programme im Agrarbereich auf Wiesenvogelbestände in der Eider-Treene-Sorge-Niederung und in Eiderstedt	15.338,76 €
14.04.98	Brutvogelmonitoring im NSG „Alte-Sorge-Schleife“ und angrenzenden Niederungsflächen und im einstweilig sichergestellten „Ostermoor bei Seeth“ und angrenzenden Niederungsflächen	35.023,49 €
23.12.98	Wissenschaftliche Begleituntersuchungen zu Naturschutzmaßnahmen im ETS-Gebiet (1999-2001)	153.387,56 €
05.03.01	Nahrungserwerb von Trauerseeschwalben auf Flächen des Vertrags-Naturschutzes auf Eiderstedt	5.624,21 €
05.03.01	Bestanderfassung von Wiesenvögeln auf den Flächen des Vertrags-Naturschutzes auf Eiderstedt Bestände, Verbreitung, Habitatwahl, Bruterfolg, Bedeutung des Vertrag-Naturschutzes	35.279,14 €
24.04.01	Erfassung der Brutbestände aller Vogelarten im „Südermoor“ bei Bergenhusen im Rahmen des Monitoring „NATURA-2000-Gebiete“	4.524,93 €
24.04.01	Effizienzuntersuchung zum Wiesenvogelschutz	31.700,10 €
24.04.01	Kartierung der Wiesenlimikolen in der Eider-Treene-Sorge-Niederung	17.895,22 €
04.03.02	Nahrungserwerb von Trauerseeschwalben auf Flächen des Vertrags-Naturschutzes auf Eiderstedt	15.892,- €
04.03.02	Bestanderfassung und Brutvogel von Wiesenvögeln auf ausgewählten Flächen des Vertrags-Naturschutzes auf Eiderstedt	17.957,- €
16.04.02	Wintervogelzählungen in der Eider-Treene-Sorge-Niederung	55.796,- €
17.05.02	Untersuchungen der Ursachen des Bestands-	24.314,- €

	rückgangs der Arten Kiebitz und Uferschnepfe im NSG „Alte-Sorge-Schleife“	
25.06.02	Ermittlung von Grundlagendaten zu Amphibien und Brutvögeln im geplanten NSG „Ostermoor“ bei Seth	7.470,- €
09.12.02	Durchführung einer vollständigen Rastvogelkartierung für die Erstellung eines Naturschutzkonzeptes auf dem Gebiet der Halbinsel Eidersdtedt	19.488,- €
27.03.03	Erfassung der Rastvögel in der Eider-Treene-Sorge-Niederung	57.002,- €
27.03.03	Erstellung eines Naturschutzkonzeptes für Eidersdtedt	78.137,60 €
08.04.03	Entwicklung eines Finanzierungskonzeptes zum Schutz der Wiesenvögel im Meggerkoog zur weiteren Anwendung in der ETS-Region	24.777,60 €

3. a) Trifft es zu, dass die Beauftragung für die Erstellung von Gutachten – im Rahmen von NATURA 2000 – nicht einheitlich erfolgte?

Die oben genannten Gutachten und Sachverständigenleistungen wurden zum größten Teil nicht im Rahmen von NATURA 2000 vergeben, sondern im Zusammenhang mit vielfältigen sonstigen Fragestellungen verschiedener Landesbehörden.

- b) Wenn ja, aus welchem Grunde erfolgt die Beauftragung für das Gebiet Eidersdtedt durch das Landesamt für Natur und Umwelt und für die Eider-Treene-Sorge-Niederung durch das Umweltministerium des Landes Schleswig-Holstein?

Siehe Antwort zu Frage 3 a.

- c) Zu welchem Zeitpunkt erfolgte für die jeweiligen Untersuchungen die Auftragsvergabe?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wurden die Auftragsvergaben ausgeschrieben?
Wenn ja, welche Mitbewerber gab es?
Wenn nein, warum nicht?

Gem. §55 LHO kann eine Sachverständigenleistung grundsätzlich auch freihändig vergeben werden. Sachverständigenleistungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Aufgabenstellung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Für derartige Fälle eignet sich nach §3 Nr. 4 h) VOL/A nur eine freihändige Vergabe. Bei den hier aufgeführten Projekten

wurde vom Sachverständigen in erster Linie eigenständiges wissenschaftliches und konzeptionelles Arbeiten gefordert. Damit handelt es sich in diesen Fällen um Sachverständigenleistungen, für deren Vergabe Ausschreibungen nicht sinnvoll waren.

5. Welchen Anlass gab es aus Sicht des Ministeriums bzw. des Landesamtes für Natur und Umwelt, den Auftrag für die im Jahr 2001 vorgelegte Untersuchung über Bestände und Verbreitung von Wiesenvögeln, zu vergeben, nachdem bereits im Jahre 2000, die nach damaliger Auffassung der Landesregierung abschließende 2. Tranche gemeldet worden war und die EU-Kommission ihr Verfahren zur angeblich unvollständigen Meldung von Vogelschutzgebieten erst im Dezember 2001 wieder aufgenommen hat?

Die mit Datum vom 5. März 2001 vergebene Sachverständigenleistung „Bestandserfassung von Wiesenvögeln auf den Flächen des Vertragsnaturschutzes auf Eiderstedt“ stand nicht im Zusammenhang mit der Meldung von NATURA 2000-Gebieten. Sie wurde im Rahmen von Begleituntersuchungen zum Vertrags-Naturschutz vergeben und diente der Erfolgskontrolle der entsprechenden Programme.

6. a) Sieht die Landesregierung die Gefahr einer Doppelförderung?
Wenn nein, warum nicht?

Eine Doppelförderung hat es nicht gegeben.

- b) Wenn ja, wie stellt die Landesregierung sicher, dass es bei der Vergabe und Vergütung der genannten Aufträge nicht dadurch zu einer Doppelförderung kommt, dass das NABU-Institut für Vogelschutz, die dort oder sonst für den NABU tätigen Personen oder der NABU selbst bereits andere Förderung des Landes erhält?

Es ist zu unterscheiden zwischen Förderungen und Auftragsvergaben. Bei Förderungen handelt es sich um finanzielle Zuwendungen des Landes für spezifische Projekte. Bei Auftragsvergaben besteht ein Vertragsverhältnis mit der Verpflichtung der Abgabe eines Gewerkes.

Zu Doppelförderung siehe Antwort zu Frage 6a). Zu Auftragsvergaben siehe Antwort zu Frage 5.

7. a) Trifft es zu, dass der NABU Deutschland neben dem Deutschen Rat für Vogelschutz Herausgeber des Berichtes „Important Bird Areas“ in Deutschland - überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste, Stand: 01.07.2002, ist?

Die überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 1. Juli 2002) der Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland wurde herausgegeben vom Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Natur-

schutzbund Deutschland (NABU), Landesbund für Vogelschutz Bayern (LBV) und AG „IBA“ im Deutschen Rat für Vogelschutz (DRV).

- b) Gehört es demnach zu den selbstgewählten Aufgaben des NABU, auch für Schleswig-Holstein diesen nationalen Teil zu den international erstellen IBA-Gutachten beizusteuern?

Die oben genannten Naturschutzverbände sind die Herausgeber der deutschen IBA-Liste. Diese setzt sich zusammen aus den IBA-Listen der Bundesländer, die von den ornithologischen Fachverbänden auf Landesebene aufgestellt worden sind. Für Schleswig-Holstein waren die Bearbeiter die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. und der NABU-Landesverband.

8. Sind Ergebnisse der vom Land (LANU bzw. Umweltministerium) beauftragten Untersuchungen in diesen nationalen Teil des IBA-Gutachtens eingeflossen?

Wenn ja, welche und inwieweit?

Nach den Angaben in dem schleswig-holsteinischen Beitrag sind dafür nur avifaunistische Daten aus dem Zeitraum 1985 bis 2000 zu Grunde gelegt worden. Die Gutachten, die das Michael-Otto-Institut im Auftrag des MUNL und des LANU über Brut- und Rastvögel auf Eiderstedt durchgeführt hat, sind erst später entstanden und werden dementsprechend auch nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt. Auch andere Gutachten, die im Auftrag des Landes entstanden sind, sind dort nicht aufgeführt.

9. a) Enthalten die Aufträge, die vom Landesamt für Natur und Umwelt und vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten erteilt wurden, eine rechtsverbindliche Einschränkung dahingehend, dass die Untersuchungsergebnisse allein durch den Auftraggeber und nur für seine Zwecke verwendet werden dürfen?

Wenn nein, warum nicht?

Bei allen vergebenen Aufträgen wurde der Mustervertrag des Landes gemäß der Anlage zu Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung zugrunde gelegt. Dieser sieht in § 5 „Urheberrecht“ folgende Formulierung vor:

“Abs. 1: Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber das Arbeitsergebnis zu dessen uneingeschränkter und alleiniger Nutzung ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die ausschließliche Nutzung gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz, insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung nach den §§ 16 und 17 des Urheberrechtsgesetzes. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, eingeräumte Nutzungsrechte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Insofern erteilt der Auftragnehmer die erforderliche Zustimmung gemäß der

§§ 34 und 35 des Urheberrechtsgesetzes.

Abs. 2: Der Auftraggeber hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Veröffentlichung unter Hinweis auf den Auftragnehmer. Veröffentlichungen sowie die Weitergabe von Arbeitsergebnissen durch den Auftragnehmer an Dritte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ende des Vertragsverhältnisses.“

Somit steht das alleinige Nutzungsrecht der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber, also dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft oder dem Landesamt für Natur und Umwelt, zu. Ein Verstoß gegen das Urheberrecht ist den Auftraggebern nicht bekannt.

- b) Wie stellt die Landesregierung sonst ggf. sicher, dass die von ihr vergebenen und vergüteten Untersuchungsaufträge nicht für andere im Eigeninteresse der Auftragnehmer oder ihrer Arbeitgeber liegende Zwecke verwendet werden?

Siehe Antwort zu Frage 9 a).

- 10.a) Ist es richtig, dass der NABU gegenüber der EU-Kommission den Vorwurf erhoben hat, dass Schleswig-Holstein bzw. die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung in Bezug auf Meldung und Ausweisung von Vogelschutzgebieten noch nicht ausreichend nachgekommen ist?
Wenn ja, auf welche Grundlage hat sich der NABU dabei gestützt?

Der Landesregierung sind Kontakte des NABU der oben beschriebenen Art zur EU-Kommission nicht bekannt.

- b) Können solche Vorwürfe zumindest auch mit dem nationalen Teil des IBA-Gutachtens und die im Auftrag des Landes erstellten Untersuchungen begründet werden?

Das kann die Landesregierung nicht ausschließen, ansonsten siehe Antwort zu Frage 10a.

11. Hat die EU-Kommission ihren Vorwurf - aus dem Aufforderungsschreiben an die Bundesregierung, die Vogelschutzrichtlinie sei noch nicht ausreichend umgesetzt, soweit er sich auf die Umsetzung in Schleswig-Holstein bezieht - zumindest auch auf den nationalen Teil des IBA-Gutachtens bzw. die im Auftrage des Landes erstellten Untersuchungen gestützt?

Neben im Bauernblatt Schleswig-Holstein und Hamburg und in ornithologischen Fachzeitschriften veröffentlichten Beiträgen zitiert die Kommission in dem ergänzenden Aufforderungsschreiben auch die deutsche IBA-Liste 2002 und Gutachten, die im Auftrag des Landes erstellt worden sind.